



HVBG

HVBG-Info 16/1986 vom 28.08.1986, S. 1208 - 1214, DOK 372.12/017-BSG

Zur Frage der Unterbrechung des UV-Schutzes (§ 550 Abs. 1 RVO) auf dem Weg von der Schule nach Hause (3-stündig verzögerter Heimwegsantritt wegen Abiturvorbereitung im Hausarbeitsraum der Schule) - BSG-Urteil vom 13.03.1985 - 9a RV 36/83

Zur Frage der Unterbrechung des UV-Schutzes (§ 550 Abs. 1 RVO) auf dem Weg von der Schule nach Hause (3-stündig verzögerter Heimwegsantritt wegen Abiturvorbereitung im Hausarbeitsraum der Schule);

hier: BSG-Urteil vom 13.03.1985 - 9a RV 36/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 13.03.1985 - 9a RV 36/83 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Unfallversicherungsschutz eines Bundeswehrangehörigen auf Heimweg nach Besuch einer öffentlichen Schule - Dienstbefreiung zum Zwecke von Berufsförderungsmaßnahmen - Abgrenzung zwischen Versicherungsschutz und eigenwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Verrichtung von Hausaufgaben in Räumen der Schule - Wehrdienstbeschädigung - Wehrdienst - wehrdiensteigentümliche Verhältnisse - Verurteilung eines Beigeladenen:

1. Bei einem Unfall, den ein für den Besuch einer öffentlichen Schule zum Zwecke von Berufsförderungsmaßnahmen vom Dienst freigestellter Zeitsoldat der Bundeswehr auf dem Heimweg vom Schulbesuch erlitten hat, handelt es sich um keine Wehrdienstbeschädigung; er ist als ein nach § 550 Abs. 1 RVO unter Unfallversicherungsschutz stehender WEGEUNFALL zu beurteilen.
2. Schul- bzw. Wegeunfälle im Anschluß an den Schulbesuch sind nicht generell nach den formellen Kriterien eines Unterrichtsendes zu beurteilen. Vielmehr ist entscheidend, ob der Aufenthalt in der Schule, ungeachtet des offiziellen Unterrichtsendes, den schulischen Zwecken, so etwa dem Erzielen eines Lernerfolges, zu dienen bestimmt ist. Halten sich Schüler in eigens von der Schule zur Verfügung gestellten Arbeitsräumen auf, um ihr Wissen zu vertiefen oder um sich gezielt auf anstehende Prüfungen vorzubereiten (hier auf das Abitur), so sind dies Tätigkeiten, die in einem engen Bezug zur Schule stehen. Sie sind ebenso unfallrechtlich zu beurteilen wie der Schulbesuch selbst. Es ist dabei unerheblich, daß zwischen dem Ende des Schulunterrichts und dem Antritt des Heimweges ein Zeitraum von 3 Stunden lag.
3. Zur Frage, ob der im Rechtsstreit gegen den Versorgungsträger beigeladene Unfallversicherungsträger zur Leistung verurteilt werden kann (§ 75 Abs. 5 SGG).